

Satzung über den Verleih von Gegenständen des Marktes Mittenwald

Der Markt Mittenwald erlässt aufgrund der Art. 23 und 24 Abs.1 Nr. 1 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. August 1998 (GVBl. S. 796, BayRS 2020-1-1-I), die zuletzt durch die §§ 2,3 des Gesetzes vom 24. Juli 2023 (GVBl. S. 385, 586) geändert worden ist, folgende

Satzung

§ 1 Allgemeines

Der Markt Mittenwald ist Eigentümer von Gegenständen und Verkehrseinrichtungsgegenständen. Eine detaillierte Aufgliederung der Gegenstände ist der Gebührensatzung zu entnehmen.

§ 2 Benutzerkreis

Die Gegenstände können von Vereinen, Gewerbetreibenden und Nachbargemeinden geliehen werden.

§ 3 Anmeldung

- (1) Die Benutzer melden sich persönlich oder per Email unter Angabe der Anzahl der Gegenstände und Dauer der Nutzung beim Markt Mittenwald – Bauamt an.
- (2) Bei der Anmeldung werden personenbezogene Daten unter Beachtung der datenschutzrechtlichen Bestimmungen erhoben oder gespeichert.

§ 4 Behandlung der Gegenstände, Beschädigung und Verlust, Haftung

- (1) Der Benutzer überzeugt sich vor der Ausleihe vom ordnungsgemäßen Zustand der Gegenstände. Erkennt er Mängel, teilt er diese dem Markt Mittenwald mit. Er verpflichtet sich die Gegenstände sorgfältig zu behandeln und sie vor Veränderung, Beschmutzung und Beschädigung zu bewahren.
- (2) Der Markt Mittenwald haftet nicht für Schäden, die durch die Benutzung der Gegenständen entstehen. Insbesondere haftet er nicht für Schäden, die durch die Handhabung entstehen.
- (3) Ausgeliehene Gegenstände dürfen vom Benutzer nicht an Dritte weitergegeben werden.

- (4) Der Verlust oder die Beschädigung der Gegenstände ist unverzüglich anzuzeigen. Es ist untersagt, Beschädigungen selbst zu beheben oder beheben zu lassen.
- (5) Für den Verlust oder die Beschädigung ausgeliehener Gegenstände ist Schadensersatz zu leisten. Dies gilt auch dann, wenn dem Benutzer kein Verschulden trifft. Der Benutzer haftet auch für Schäden, die durch unzulässige Weitergabe an Dritte oder durch Missbrauch entstehen.

§ 5 Schadenersatz

- (1) Die Art und Höhe der Ersatzleistung bestimmt der Markt Mittenwald.
- (2) Der zu leistende Schadenersatz bemisst sich bei Beschädigung nach den Kosten der Wiederherstellung; bei Verlust nach den Kosten für eine Wiederbeschaffung.

§ 6 Ausschluss von der Benutzung

Benutzer, die gegen diese Satzung schwerwiegend oder wiederholt verstoßen, können für eine begrenzte Zeit oder auf Dauer von der Benutzung der Gegenstände ausgeschlossen werden.

§ 7 Gebührenregelung

Die im Rahmen des Verleihs von Gegenständen des Marktes Mittenwald zu entrichtenden Gebühren werden in einer gesonderten Gebührenordnung geregelt.

§ 8 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.06.2024 in Kraft.

Mittenwald, den 02.05.2024


Enrico Corongiu
1. Bürgermeister

